

Vorschriften zur Bezuschussung von AEJ-Maßnahmen Eine Zusammenfassung

Das vorliegende Papier ist eine Zusammenfassung aller verbindlichen Vorschriften zur Förderung der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Jugendleiterinnen und Jugendleiter (AEJ) auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien und der fachlichen Anforderungen für oben genannte Maßnahmen und den vertraglich zwischen EJB und BJR festgelegten verbindlichen ergänzenden Regelungen.

1. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und andere öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die in der Jugendarbeit in Bayern tätig sind. (Rahmenrichtlinien 3)

2. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern in der Jugendarbeit ist es, die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und andere freie Träger der Jugendarbeit zu unterstützen, ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter in der Jugendarbeit auf ihre Aufgaben vorzubereiten, sowie diese aus- und weiterzubilden. Die Förderung trägt dem Umstand Rechnung, dass angesichts der immer komplexer werdenden Aufgaben, die Qualifizierung und Ausweitung dieser Maßnahmen für die Träger der Jugendarbeit und somit für die Jugendarbeit insgesamt von landeszentraler Bedeutung ist. Die Träger von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern sind gehalten, um eine Qualifizierung der Arbeit besorgt zu sein. (Fachliche Anforderungen 1)

3. Zuwendungsvoraussetzungen und -bedingungen

3.1. Dauer der Maßnahmen (Rahmenrichtlinien 4.1)

Zuwendungsfähig sind:



- 3.1.1. Eintagesmaßnahmen (wenigstens 6 Zeitstunden)
- 3.1.2. Mehrtagesmaßnahmen mit einer Dauer von nicht mehr als 14 Tagen. Die Mindestarbeitszeit der Maßnahme muss 6 Zeitstunden je Tag betragen, wobei An- und Abreisetag als ein Arbeitstag gerechnet werden kann. Die Unterschreitung der Mindestarbeitszeit an einzelnen Arbeitstagen (6 Zeitstunden) kann an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden.
- 3.1.3. Macht der Antragsteller glaubhaft, dass die überwiegende Anzahl der Teilnehmenden mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder gemeinsam im Reisebus oder Kleinbussen (Fahrzeuge mit mehr als 7 Sitzplätzen) angereist ist und die einfache Strecke durchschnittlich in mehr als einer Stunde zurückgelegt wurde, wird für An- und Abreise jeweils eine Stunde der Reisezeit auf die Arbeitszeit angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Rahmen des Drittels der Arbeitszeit, das nicht unbedingt themenbezogen sein muss (siehe 3.3.2.).
- 3.2. **Die überwiegende Zahl der Teilnehmenden der einzelnen Maßnahmen ist in der bayerischen Jugendarbeit aktiv.**
(Rahmenrichtlinien 4.2)
- 3.3. **Eine Förderung ist nicht möglich** (Rahmenrichtlinien 4.3)
 - 3.3.1. Bei Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen,
 - 3.3.2. Bei Maßnahmen, deren Programm weniger als zwei Drittel der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der AEJ umfasst,
 - 3.3.3. Bei touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, laufender Arbeit örtlich tätiger Gruppen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Theatergruppen, sowie schul- und berufsqualifizierender Aus- und Fortbildung, soweit sie nicht Fortbildung für Zwecke der Jugendarbeit ist,
 - 3.3.4. Bei Maßnahmen, die von Bundesorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt oder aus Bundes- oder anderen Landesmitteln gefördert werden.
- 3.4. **Regelung für Kurzseminare und vergleichbare Veranstaltungen** (Rahmenrichtlinien 4.4)
Für Kurzseminare und vergleichbare Veranstaltungen zur AEJ gelten die vorstehenden



Bestimmungen (z. B. Zweck und Gegenstand der Förderung, Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen und Bedingungen, sowie das Antragsverfahren) wie für Maßnahmen zur AEJ generell, es sei denn, im Folgenden wird dazu Abweichendes bestimmt:

Kurzseminare und vergleichbare Veranstaltungen sind zuwendungsfähig, wenn:

- 3.4.1. mindestens zwei Veranstaltungen mit einem Abstand von jeweils höchstens einem Monat durchgeführt werden,
 - 3.4.2. die einzelnen Teile der Veranstaltungsreihe in inhaltlichem und strukturellem Zusammenhang stehen,
 - 3.4.3. jede Veranstaltung mindestens drei Zeitstunden im Sinne des Zwecks und Gegenstands der Förderung umfasst (keine 2/3-Regelung wie in Nr. 3.3.2, keine Anrechnung von Reisezeiten) und
 - 3.4.4. es sich um eine Reihe von Veranstaltungen handelt, die sich an die gleichen Teilnehmenden wendet.
- 3.5. **Digitale Formate bei AEJ** (Rahmenrichtlinien 4.5)
AEJ-Maßnahmen sind auch als digitale Formate zuwendungsfähig. Es gelten die vorstehenden Bestimmungen (z. B. Zweck und Gegenstand der Förderung, Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen und Bedingungen, sowie das Antragsverfahren) wie für Maßnahmen zur AEJ generell, es sei denn, im Folgenden wird dazu Abweichendes bestimmt:
- 3.5.1. Die Mindestarbeitszeit pro Tag beträgt 3 Zeitstunden.
Besteht die Maßnahme aus mehr als einem digitalen Treffen, darf der Abstand zwischen den einzelnen Treffen nicht mehr als einen Monat betragen.

4. Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1. **Bagatellgrenze** (Rahmenrichtlinien 5.2)
Gefördert werden nur Maßnahmen, bei denen sich mindestens eine Zuwendung in Höhe von 100 € ergibt (Bagatellgrenze).
- 4.2. **Zuwendungsfähige Ausgaben** (Rahmenrichtlinien 5.3)
Zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben, die für Teilnehmende anfallen, die in der bayerischen Jugendarbeit aktiv sind:





Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die für die bei allen Veranstaltungen anwesenden Teilnehmenden anfallen.

4.2.1. Vor- und Nachbereitungstreffen

Je Maßnahme können insgesamt bis zu drei Treffen zur Vor- bzw. Nachbereitung geltend gemacht werden, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der jeweiligen Maßnahme stehen. Dies sind Treffen von verantwortlichen Mitarbeiter:innen und nicht Treffen von Teilnehmenden. Sie beziehen sich auf die konzeptionelle, inhaltliche und/oder methodische Ausgestaltung der Maßnahme. Werden Ausgaben für solche Treffen geltend gemacht, ist der Bezug zur jeweiligen Maßnahme eindeutig zu dokumentieren und im Programm/Bericht zu erläutern.

4.2.2. Fahrtkosten sind zuwendungsfähig:

- bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die tatsächlich entstandenen Ausgaben, bei Bahnfahrten 2. Klasse,
- bei der Benutzung sonstiger Verkehrsmittel (z. B. angemieteter Bus), die tatsächlich entstandenen notwendigen Ausgaben
- bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge die Sätze gemäß der zum Tag der Fahrt geltenden Fassung des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- EJB-Regelung: Bei Maßnahmen außerhalb Bayerns sind Fahrtkosten bis 100 km (Luftlinie) über die bayerische Grenze hinaus förderfähig.

Es sollen vorrangig öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.

4.2.3. Verpflegungs- und Übernachtungsausgaben

4.2.4. Raummieten

4.2.5. Honorare und Ausgaben für Referent:innen (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalausgaben aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)

4.2.6. Die im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme entstehenden Ausgaben für die Kinderbetreuung und Ausgaben für die Assistenz zur Betreuung von Teilnehmenden mit Behinderung, in angemessenem Umfang. Dabei ist auszuschließen, dass es bei den Teilnehmenden zusammen mit anderen staatlichen Leistungen zu einer Überfinanzierung kommt.





- 4.2.7. Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, die in unmittelbarem inhaltlichem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.
- 4.2.8. In direktem Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich entstehende Organisationsausgaben, hierzu zählen auch zusätzliche für die beantragte Maßnahme entstehende Versicherungsausgaben.
- 4.3. **Freiwillige Arbeits- und Sachleistungen** (Rahmenrichtlinien 5.3.9)
Freiwillige Arbeits- und Sachleistungen können nur als Ersatz für tatsächlich anfallende zuwendungsfähige Ausgaben geltend gemacht werden. Freiwillige (d. h. unentgeltliche) Arbeitsleistungen sind nach den vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bekannt gegebenen zuschussfähigen Höchstsätzen der ländlichen Entwicklung (ZHLE), in der jeweils gültigen Fassung, zuwendungsfähig. Diese sind durch Stundenzettel nachzuweisen. Unentgeltliche Sachleistungen sind bis zur Höhe von 80 % der angemessenen Unternehmerpreise zuwendungsfähig.
- 4.4. **Höhe der Zuwendung** (Rahmenrichtlinien 5.4)
Die Zuwendung beträgt bis zu 70 % der zuwendungsfähigen und angemessenen Ausgaben. Die Zuwendung darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.

Eigenanteil

Der Zuwendungsempfänger erbringt mindestens 10 von Hundert der zuwendungsfähigen baren Ausgaben aus baren Eigenmitteln. Bei Jugendverbänden und Gliederungen des Bayerischen Jugendrings kann in Ausnahmefällen von dieser Bestimmung abgewichen werden. Die hierfür erforderlichen Besonderheiten des Einzelfalls sind bei Antragstellung darzulegen und glaubhaft zu machen. Der insgesamt zu erbringende Eigenanteil des Zuwendungsempfängers kann darüber hinaus beispielsweise durch freiwillige Arbeits- und/oder Sachleistungen erbracht werden. Der Eigenanteil ist nachvollziehbar nachzuweisen. (Die 10% Eigenmittel-Befreiung wird weiterhin zentral/jährlich über die Kontingentmeldung über das Amt für evangelische Jugendarbeit beantragt.)





4.5. **Zweckbindungsfrist** (Rahmenrichtlinien 5.5)

Die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen (Nr. 4 ANBest-P) beträgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Haltbarkeitsdauer der Maßnahmen 10 Jahre.

5. **Fristen und Verfahren**

5.1. **Kontingentjahr** (Rahmenrichtlinien 6.2)

Der Abrechnungszeitraum und das Kontingentjahr beginnen am 1. Januar und enden mit Ablauf des 31. Dezember.

Ausnahme: 2025 ist das Kontingentjahr verkürzt. Es beginnt am 1. Mai und endet am 31. Dezember.

Zuwendungsfähig sind alle Maßnahmen, die in diesem Zeitraum beginnen.

5.2. **Frist**

Der Zuschussantrag ist innerhalb von 6 Wochen nach Maßnahme einzureichen. In schriftlich begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung gewährt werden. Alle Anträge, die innerhalb des Kontingentjahres 01.01. bis 31.12. (Ausnahme 2025: 01.05.-31.12.) stattfinden, müssen bis spätestens 31.01. des Folgejahres eingereicht werden (Ausschlussfrist) (Rahmenrichtlinien 6.5.4).

5.3. **Dokumentation der einzelnen Maßnahmen** (Rahmenrichtlinien 6.5.5)

Zusätzlich sind vom Zuwendungsempfänger für jede einzelne, mit Hilfe der Zuwendung finanzierte Maßnahme, alle Dokumente, die für die Dokumentation der Durchführung und/oder Finanzierung der Veranstaltung erforderlich sind, mindestens fünf Jahre verfügbar zu halten. Insbesondere sind folgende Dokumente verfügbar zu halten:

- Ausgefülltes Antragsformular und Zuschussbescheid
- alle zugehörigen Einnahme- und Ausgabebelege, alle Verträge und alle sonst mit dem Vertrag zusammenhängenden Unterlagen
- Einladung, ob schriftlich oder elektronisch (in einem druckbaren Format)
- Liste aller Teilnehmenden, einschließlich Referent:innen, verantwortliche





Mitarbeiter:innen, mit Lebensalter und Wohnort

- Liste der betreuten Kinder und der im Rahmen der Kinderbetreuung und der Assistenz bei Teilnehmenden mit Behinderung anwesenden Personen
- ein Programm/Bericht, aus dem
 - die Zielsetzung (ggf. die jeweiligen Teilziele) der Maßnahme,
 - der tatsächliche zeitliche Ablauf, die jeweiligen Inhalte und
 - die angewandten Methoden ersichtlich sind.

6. Weitere Vereinbarungen

6.1. Der Antragsteller legt für sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Maßnahmen in seiner Buchhaltung eigene Einnahme- und Ausgabenstellen an.

6.2. Die Ausgabebelege werden mit einem eindeutigen Zuordnungsmerkmal versehen, aus dem hervorgeht, dass die jeweilige Ausgabe über die Zuwendung finanziert oder mitfinanziert wurde.

6.3. **Publizitätspflicht**

Der Zuwendungsempfänger gibt bei von ihm durchgeführten Maßnahmen, die aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung gefördert werden, einen deutlichen Hinweis darauf, dass das Projekt oder die Maßnahme durch den Freistaat Bayern mit Haushaltsmitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales gefördert oder durchgeführt wird. Der Hinweis auf die finanzielle Förderung lautet: „Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales durch den Bayerischen Jugendring gefördert“. Im Sachbericht eines Projekts ist über Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten. Vom Freistaat Bayern ggfs. zur Verfügung gestellte Materialien (Schilder, Plakate, Flyer, etc.) sind in geeigneter Weise anzubringen oder zu verteilen.

Bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen müssen die Wort-Bildmarke des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und des Bayerischen





Jugendrings KdöR enthalten sein. Hinweis: Wortbildmarken auf www.ejb.de zum Download.

7. **Zuwendungsvoraussetzungen und Standards** (Fachliche Anforderungen 2)

Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 7.1. Jeder Maßnahme muss eine vom Träger formulierte Zielvorstellung zu Grunde liegen, die in geeigneter Weise umgesetzt wird, unter Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit.
- 7.2. Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleiter in einem umfassenden Sinne bedarfsgerecht auf ihre Aufgaben in der Jugendarbeit vorzubereiten und weiterzubilden.
- 7.3. Den ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern werden dabei Lernfelder angeboten, in denen ihnen die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse für ihre jeweilige Aufgabe vermittelt werden, aber auch Gelegenheit gegeben wird, diese im Interesse der Kinder und Jugendlichen zu reflektieren und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.
- 7.4. Bei der Gestaltung der Maßnahmen soll auf Wünsche und Anregungen der Teilnehmenden eingegangen werden.
- 7.5. Der Kreis der Teilnehmenden beschränkt sich auf ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter oder künftige ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter (z.B. Leiter:innen von Jugendgruppen).
Bei Kirchenkreiskonferenzen/Landes- und Bezirksversammlungen sind hauptberufliche/hauptamtliche Mitarbeiter:innen zuwendungsfähig.
Bei Maßnahmen der Evang. Jugendsozialarbeit (EJSA), mit denen auf kurzfristige Veränderungen bei Themen und Inhalten reagiert wird und/oder die der Vernetzung der verschiedenen Akteure im Feld Jugendarbeit dienen, sind hauptberufliche/hauptamtliche Mitarbeiter:innen zuwendungsfähig. Der Sachverhalt wird bei den geförderten Maßnahmen jeweils mit einer kurzen Begründung dokumentiert.





7.6. Die Teilnehmenden sind mindestens 15 Jahre alt. (Fachliche Anforderungen 2.6, 3)
Ausnahmen:

- Das Mindestalter der Teilnehmenden bei der Ausbildung künftiger ehrenamtlicher Jugendleiter:innen in sog. TRAINEE-Kursen wird auf 13 Jahre gesenkt.
Auch wenn die jungen Menschen - in der Regel 13 oder 14 Jahre - noch keine alleinige Verantwortung übernehmen und mindestens im ersten Jahr ihres Engagements immer von einem erfahrenen Jugendleiter unterstützt werden, haben wir in der evangelischen Jugendarbeit das TRAINEE-Konzept. Dieses Konzept beinhaltet altersgemäße Inhalte, die auf das adäquate Engagement in Jugend- und/oder Konfiarbeit vorbereiten und diese begleiten. Es handelt sich also nicht um eine Jugendbildungsmaßnahme, sondern klar um die Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen für die Jugendarbeit, zwar mit weniger Verantwortung und altersgemäßem Einsatz, aber dennoch von der Ausrichtung deutlich. TRAINEE ist kein Ersatz für den Grundkurs, der weiterhin in Kombination mit einem 1. Hilfe Kurs Voraussetzung für die JuLeiCa bleibt!
- das Mindestalter der Teilnehmenden bei der Ausbildung künftiger ehrenamtlicher Jugendleiter:innen im Format „Dekanatsjugendkonvent“ wird auf 14 Jahre gesenkt.

Die im Rahmen der Kinderbetreuung anwesenden Kinder der Teilnehmenden, deren Betreuungspersonen, sowie zur Assistenz für Teilnehmende mit Behinderung anwesende Personen, fallen nicht unter diese Regelung.

7.7. Die Zahl der Teilnehmenden beträgt nicht mehr als 100. Dabei sind die im Rahmen der Kinderbetreuung anwesenden Kinder der Teilnehmenden, deren Betreuungspersonen, sowie zur Assistenz für Teilnehmende mit Behinderung anwesende Personen keine Teilnehmenden im Sinne dieser Regelungen (sie sind auf der Teilnehmendenliste zu kennzeichnen).

Bei digital durchgeführten Maßnahmen kann die Teilnehmendenzahl im Ausnahmefall auch mehr als 100 betragen, soweit die Qualität der Maßnahme gewährleistet bleibt. (Fachliche Anforderungen 2.7)





Ausnahme:

- Bei Maßnahmen der Dekanatsbezirke München und Nürnberg ist auch eine Gesamtteilnehmendenzahl von über 100 Personen zuwendungsfähig.

7.8. Referent:innen oder verantwortliche Mitarbeiter:innen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Teilnehmenden zur Verfügung stehen. (Fachliche Anforderungen 2.8, 3)

Wird bei Maßnahmen ein Verhältnis von 1:5 unter- oder 1:20 je Maßnahmetag überschritten (Referent:innen oder verantwortliche Mitarbeiter:innen zur Zahl der Teilnehmenden), so muss dies im Einzelfall begründet werden.

- Bei Maßnahmen, in denen in Arbeitsgruppen, Workshops u.ä. gearbeitet wird, ist deswegen u.U. eine höhere Zahl von Referent:innen oder verantwortlichen Mitarbeiter:innen notwendig. Dabei sind diese i.d.R. nicht über die ganze Dauer der Maßnahme in dieser Funktion tätig. In solchen Fällen ist ein Verhältnis zwischen Teilnehmenden und Referent:innen oder verantwortlichen Mitarbeiter:innen von bis zu 1:1 zuwendungsfähig.
- Wenn die Zahl der Teilnehmenden geringer als geplant ausfällt, die Zahl von Referent:innen oder verantwortlichen Mitarbeiter:innen aus inhaltlichen und/oder organisatorischen Gründen jedoch nicht mehr reduziert werden kann und deshalb der Rahmen der fachlichen Anforderungen überschritten wird, so ist dies nicht zuwendungsschädlich.

Stand: Mai 2025

